



# ARBEITSGEMEINSCHAFT SÄCHSISCHER NOTÄRZTE e.V.

Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH  
Chemnitzer Straße 15  
D-09456 Annaberg-Buchholz

Telefax: 03733 80 4008  
Internet: [www.agsn.org](http://www.agsn.org)  
IK: 208203375  
Bankverbindung:  
Kreissparkasse Meißen  
Konto-Nr.: 30 110 353 17  
BLZ: 850 550 00

Eintragung im Vereinsregister  
Amtsgericht Leipzig V.R. 373

Datum: 26.06.2013

## Information zur Sitzung des Vertragsausschusses „Notärztliche Versorgung“ am 18.06.2013 in Annaberg-Buchholz

Teilnehmer: Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen (Herr Böhme, Frau Mahn)  
Arbeitsgemeinschaft Notärztliche Versorgung (Herr Cording)  
AGSN (DM Spenke, Dr. Zeidler)

TOP: 1. Notärztliche Vergütung, hier Angebot der Kostenträger zur Höhe der Stundenvergütung  
2. Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und KGS zu Verlegungsfahrten zwischen Krankenhäusern  
3. Verschiedenes

Zu 1.: Das dargestellte Angebot der Kostenträger zur Stundenvergütung ab dem IV. Quartal 2013 ist aus Sicht der AGSN inakzeptabel, unsere vorliegende Forderung wird in keiner Weise reflektiert. Die AGSN weist das Angebot entschieden zurück und stellt fest, das in den zurückliegenden Quartalen seitens der Kostenträger das veranschlagte Budget für die notärztliche Vergütung bei Weitem nicht ausgeschöpft wurde und dass zumindest die eingesparten Beträge für die Vergütung der Folgequartale eingesetzt werden müssen, womit eine deutlich bessere Vergütung realisiert werden könnte. Die Krankenkassen geben vor, entsprechende Zahlen aktuell nicht zur Verfügung zu haben und ein entsprechendes Angebot zeitnah zu erarbeiten.

Zu 2.: Auf Anfrage der AGSN bestätigen die Kostenträger den Abschluss von Vereinbarungen mit der KGS bezüglich der Vergütung ärztlicher Begleitung bei Verlegungsfahrten zwischen Krankenhäusern, betreffend Verlegungen von noch nicht aufgenommenen Patienten aus der Notfallaufnahme des regionalen Hauses in ein für den Patienten geeignetes Krankenhaus (sog. „unechte Verlegungsfahrten“). Dabei ist festgelegt, dass das abgebende Krankenhaus die Sicherstellung der ärztlichen Begleitung gewährleisten muss. Hierfür kann dann das Krankenhaus bei der Abrechnung seiner ambulanten Leistungen gegenüber der KVS eine vereinbarte Forderung geltend machen. Inwieweit daraus der begleitende Arzt vergütet wird, ist nicht geregelt. Grundsätzlich gilt, dass entsprechend des SächsBrandRettKatGes der Notarzdienst für Verlegungsfahrten nicht herangezogen werden darf, dass in der Praxis nicht selten von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist den Kostenträgern bekannt. Die o. g. Vereinbarungen werden der AGSN zur Verfügung gestellt.

Zu 3.: Beide Seiten tauschen sich über den vorliegenden Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion zur beabsichtigten Novellierung des SächsBrandRettKatGes aus, die zu erwartenden Änderungen betreffen die Berücksichtigung des Berufsbildes Notfallsanitäter, die vorgesehene Verpflichtung von Krankenhäusern zur Gestellung von Notärzten und die zwingende Disposition des Kassenärztlichen Notfalldienstes über die Rettungsleitstelle.

Herr Cording informiert über Probleme der ARGE NÄV mit einem Kollegen, welcher mit einer befristeten Beruferlaubnis am Notarzdienst teilnehmen will, die AGSN verweist ihn diesbezüglich an die SLÄK.

---

Vorsitzender:	Dipl.-Med. S. Spenke (Annaberg-Buchholz)
Stellvertreter:	Dr. Th. Zeidler (Grimma), Dr. med. M. Burgkhardt (Leipzig)
Schatzmeister:	Dr. med. R. Weidhase (Radebeul)
Schriftführerin:	Dipl.-Med. Sibylle Pokrandt (Leipzig)

Der nächste Tagungstermin für den Vertragsausschuss wird für Ende Juli 2013 terminiert und dann zeitnah festgelegt.

Dr. med. Th. Zeidler  
für den Vorstand der AGSN